Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nang 1799 rucksichtlich auf ben vorgelegten Fall kein anderer als der: Daß so wie nach dem Art. 59 die Munizipalitäten bloß die Besugniß haben, dem Disstriktsgericht die Bevogtung eines Majorennen vorzusschlagen, ihnen ebenfalls lediglich die Besugniß zusiche, auf die Entvogtung eines solchen ben dem Distriktsgericht anzutragen, da denn übrigens, in nicht entsprechendem Fall, so wie wenn es um die Verhängung der Bevogtung selbst zu thun ist, dem Bevogteten das Recht offen steht, die Erfauntnuß des Gerichts vor das Cantonsgericht zu ziehen; ein Weg, der der Munizipalität der Gemeinde Frendung, und dem Ihrer Commission unbekannten Judividuum, das diese Angelegenheit besteist, noch dermal offen sieht, wenn anders nicht örtsliche Formen sich dagegen seizen.

Begründet also auf den Sat, daß die bon einem Distriktsgericht gesetlich verhängte Bevogtung von keiner niederern Behörde könne aufgehoben, und daß dieser Akt unter den gleichen Formen aufzulösen sen, unter denen er verhängt worden, trägt Ihre Commission darauf an, über die Petition der Munizipalität der Gemeinde Freyburg weiter nichts zu verfügen, sondern

folche lediglich ab acta zu legen.

Die Bet. Commifion berichtet uber nachfolgenbe Be.

genstande:

1. B. Steber, Begirtegerichtschreiber zu Gelenbach, C. Oberland, foligitirt 1) feine feit dem 10. Juli 1798 fällige Gerichtsche. Befoldung, auf deren Abschlag er mehr nicht als 24 Lo'or enipfangen bat ; welche Gumme felbft mit feinen fur bas Bureau gemachten Anslagen, und bem Unterhalt feiner Gubflituten in felnem Berbaltnif ftehet. 2) Laut Rechnungen, Die fich aber nicht ben ber Petition befinden , Die Bezahlung einer feit dem Fruf. ling 1798 ausstehenden Unsprache an den Staat von 607 Fr. 2 bg. - Bendes um fo viel bringender und fchleuniger, da ben diefem beträchtlichen Ausstand, feine Wirthschaft leidet, und er seinerseits von seinen Glaubis gern um Bezahlung angefochten wird. 3) Berlangt er ju miffen : ob er laut erhaltenem Befehl von dem Obereinnehmer , fchuldig fen , die von ben acht übrigen Ro. tarien des Miedersimmenthale ausfertigenden unterpfand. lichen Contraften in fein führendes Diftritte - Spoothefen-Manual einzuschreiben, als wofür er einen eigenen Gubflitut unterhalten muß, oder aber: ob die Contrabenten, wie an andern Orten gefchieht, ihn tarifmafig dafür be. sahlen follen?

Die Bet. Commission rathet an, Die benden erftern Begenftande Diefer Bufdrift der Bollziehung, den legtern

aber ber Civilcommifion gur Unterflichung guluberweifen.

2. Rach Sage bes Petenten , Cafpar Meyers, Mau. rer ju Bobien Diftr. Garmenftorf Cant. Baben, fann nach bem dafigen Gemeindereglement inner ihrem Begirt fein Burger, Der nicht eine halbe Gerechtigfeit an bem gemeinen Gut befigt, ein Saus bauen. Die Rolae bier. von fen, baf die reichern Burger mit ihrem ausschlief. lichen Baurecht jum Rachtheil der armern Geminn und Gewerb treiben, und barum mancher armere Burs ger, ungeachtet er Liegenschaften binter ber Gemeinbe befigt, aus Mangel eines Saufes feine Gemeinbe ber. laffen muffe. Der Betent bittet um Difbenfation pon diesem Reglement und Bewilligung eines Sausbaues auf feinem eigenthumlichen gand, mit fo viel grofferer Buverficht, ba er mannigfaltige abnliche Bewilligungen von den ehmaligen Rathen anführt. Die Det. Commis fion glaubt, bas nimmer aus bem Aug zu verlierende aud. et alt. pars erheische bor allem aus ben forderie men Gegenbericht von der Gemeinde Boblen und fchlagt ju dem Ende vor, Die Detition der Bollgiehung ju überweifen. Ungenommen.

(Die Fortf. folgt)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 19. Februar.

Der Bollziehungsrath — In Erwägung, daß tie Güterschahungen, nach welchen die Abgaben von 1798 und 1799 entrichtet werden sollten, entweder gar nicht ober größtentheils unrichtig gemacht, und folglich auch die erwähnten Abgaben nicht nach dem Willen des Gebied vom 17. Weinmonat 1798 bezahlt worden,

befchließt:

Art. 1. Die für 1798 und 1799 entrichteten Abgaben find nur als auf Abrechnung bezahlt anzusehen.

Art. 2. Die endliche Abrechnung über die Abgaben für die beyden erwähnten Jahre, worunter auch die ausserordentliche Kriegosteuer und die Steuer für die verheerten Cantone mitbegriffen ist, soll nach den sür 1800 zu machenden oder zu berichtigenden Schahungen geschehen. Ben dieser Abrechnung soll der Abzug der speziel: hypothecirten Schulden und zwar in Gemäsheit des Geseges vom 17. Weinmonat 1798 gestattet senn.

Folgen die Unterschriften.